

# LÜBECKPARTNER e. V. – Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften der Hansestadt Lübeck

Gemeinnütziger Verein

## Vereinsatzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereines lautet: Lübeck-Partner - Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften der Hansestadt Lübeck.
- 1.2 Der Sitz des Vereines ist Lübeck.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“.

### §2 Zweck des Vereines

#### 2.1 Zwecke des Vereines sind

1. Förderung der Jugendhilfe
2. Förderung der Kultur
3. Förderung der Volksbildung
4. Förderung der Völkerverständigung

#### Die Zwecke werden verwirklicht durch

- personelle, finanzielle und ideelle Förderung von anderen Vereinen/Organisationen usw., die als gemeinnützig anerkannt sind, sowie

öffentlichen Dienststellen, die die Zwecke des Vereins fördern

- Durchführung von Veranstaltungen (Seminaren usw.) in den o. g. Bereichen

#### Gefördert werden soll insbesondere

- der Aufbau und die Pflege von Kontakten zwischen Vereinen, Schulen, Hochschulen, Privatpersonen, Initiativen, kulturellen Institutionen, Unternehmen und den Verwaltungen der Hansestadt Lübeck und ihren Partnerstädten.
- der Aufbau und die Pflege von Kontakten zwischen Vereinen, Schulen, Hochschulen, Privatpersonen, Initiativen, kulturellen Institutionen, Unternehmen und den Verwaltungen der Hansestadt Lübeck und den an sie durch Freundschaftsverträge gebundenen Städte.
- die Förderung von Jugend-, Schüler- und Studentenaustauschprogrammen zwischen den Städten.
- die Förderung von kulturellem Austausch zwischen den Städten.
- die Förderung der Initiative „Hansebund der Neuzeit“ und einer tragenden Rolle der Hansestadt Lübeck in diesem Prozess.
- der Aufbau und die Pflege von Kontakten zwischen Vereinen, Schulen,

Hochschulen, Privatpersonen, Initiativen, kulturellen Institutionen, Unternehmen und den Verwaltungen der Hansestadt Lübeck und den Städten des „Hansebundes der Neuzeit“.

- die Förderung sonstiger Internationaler Kontakte der Hansestadt Lübeck.

- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

### §3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit, gemäß § 2 der Satzung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereines sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden.
- 3.3 Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
- 3.4 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.5 Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in §3.1 gegebenen

Rahmens erfolgen.

#### **§4 Mitglieder des Vereines**

- 4.1 Mitglied des Vereines kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und Vereinsziele aktiv und / oder materiell zu unterstützen.
- 4.2 Eine Mitgliedschaft ist mit einer rechts- oder linksradikalen Weltanschauung nicht vereinbar.
- 4.3 Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4.6 Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereines verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Quartale in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 4.7 Ein von Ausschluss bedrohtes Mitglied erhält eine Mahnung, in welcher auf die be-

vorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen wird. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Sämtliche durch Mahnung und nichtbezahlte Quartalsbeiträge, entstandenen Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich im 1. Jahresquartal per Banklastschrift eingezogen. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§6 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7 und § 8 der Satzung),
- b) der Vorstand (§ 9 der Satzung).

#### **§7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Übermittlung der Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektro-

nischem Wege. Eine Übersendung auf dem Postwege erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes.

- 7.3 Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss die gewünschte Tagesordnung zu entnehmen sein.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand fungiert als Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern nicht anders gewünscht, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.5 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von §8.4 dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der

Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von §9.1 zweidrittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen oder die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
- a) Gebührenbefreiungen;
  - b) Mitgliedsbeiträge;
  - c) Aufgaben des Vereines;
  - d) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz;
  - e) Beteiligungen;
  - f) Aufnahme von Darlehen;
  - g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - h) Satzungsänderungen;
  - i) die Einrichtung von Arbeitskreisen
  - j) Auflösung des Vereines;
- 8.7 Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus

der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

### **§9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus einem/einer Sprecher/in, einem/einer Stellvertreter/in, einem/einer Kassenwart/in sowie bis zu fünf Beisitzern/innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 9.2 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 9.3 Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 9.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Sprecher/in und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungs-berechtigt ist.

Über Konten des Vereins kann nur der/die Sprecher/in oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam oder der/die Kassenwart/in verfügen.

- 9.5 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Entscheidungen über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- 9.6 Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat bei allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 9.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§10 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und sind von einem vertretungsberechtigtem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

### **§11 Vereinsfinanzierung**

- 11.1 Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereines werden beschaffen durch:
- a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Zuschüsse öffentlicher Stellen;
  - c) Spenden;
  - d) Zuwendungen Dritter.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Possehl-Stiftung, Lübeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am **09.06.2004** beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck am 13.05.2005, Aktenz. VR 2529 HL, in Kraft. Am 02.03.2005 ist der Verein vom Finanzamt Lübeck als gemeinnützig anerkannt worden.

Die auf der Mitgliederversammlung am **23. März 2010** beschlossenen Änderungen treten nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Die auf der Mitgliederversammlung am **18. Oktober 2017** beschlossenen Änderungen treten nach ihrer Verabschiedung in Kraft.